

Im Schleizer und Lobenstein-Eberdorfer Landestheile aus einem Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, einem städtischen Bürgermeister und zwei Bürgermeistern der übrigen Gemeinden.

Die Wahl der von den Rittergutsbesitzern abzuordnenden Ausschußmitglieder geschieht von den Besitzern der landtagwahlberechtigten Rittergüter eines jeden Bezirks in derselben Weise und nach denselben Bestimmungen, wie bei den Landtagwahlen, mit der weiteren Maßgabe, daß in Gera und Schleiz ein Vertreter des Köstritzer Fürstl. Paragiatz daran Theil nehmen kann und wählbar ist.

Im Schleizer Bezirke soll der Gemeindevorstand zu Schleiz jedes Mal drei Jahre hinter einander, alodann das vierte Jahr der von Lanna, das fünfte Jahr der von Saalburg Beisitzer des Bezirksausschusses sein, im Lobenstein-Eberdorfer Bezirke drei Jahre der von Lobenstein, das vierte Jahr der von Hirschberg.

Die Bürgermeister der Landgemeinden, welche Mitglieder sein sollen, werden von den Bürgermeistern selbst und aus ihrer Mitte gewählt. Für die Wahlen im Geratischen Landestheile werden nach der Zahl der Wählenden zwei gleiche Distrikte gebildet; Seitens der Gemeinden Langenberg und Köstritz nehmen als wahlberechtigt, aber ohne eigne Wählbarkeit, auch die Stellvertreter der Bürgermeister daran Theil. Im Schleizer Landestheile wird ein Abgeordneter zum Bezirksausschuß von den Bürgermeistern der Gemeinden in der Pfleze Reichensfeld, der andere von denen der übrigen Landgemeinden gewählt. Im Lobenstein-Eberdorfer Landestheile werden, wie in Gera, zwei Wahlbezirke nach Zahl der Stimmberechtigten und in der Art gebildet, daß für Eberdorf außer dem Bürgermeister der Ortsgemeinde auch dessen Stellvertreter und der Vorsteher der Brüdergemeinde, für Wurgbach der Bürgermeister und dessen Stellvertreter an der Wahl Theil zu nehmen haben. Ueber das Verfahren bei diesen Wahlen gelten die Vorschriften, die im Landtagwahlgesetze über die allgemeinen Abgeordnetenwahlen enthalten sind, so daß die Kraft ihrer amtlichen Stellung zur Theilnahme an der Wahl berufenen Gemeindevorsteher, beziehungsweise die für die namhaft gemachten Orte noch zuzuziehenden Stellvertreter, als Wahlmänner betrachtet werden.

Die Wahl der Mitglieder aus dem Stande der Rittergutsbesitzer und dem der Landgemeinden geschieht auf Lebenszeit. Dieselben scheiden aber aus dem Bezirksausschuße aus, wenn sie die Eigenschaft als Besitzer eines landtagwahlberechtigten Gutes verlieren, beziehungsweise nicht mehr im Amte als Bürgermeister verbleiben. Eine Ablehnung der Wahl oder freiwillige Niederlegung der Funktion als Bezirksausschußmitglied kann nur mit landesherrlicher Dispensation Statt finden.

2.

Die Bezirksausschüsse haben unter Beobachtung der Regeln des kollegialischen Ge-